

Verein der Freunde des DHI in Rom

Verein der Freunde des Deutschen Historischen Instituts (DHI) in Rom", Kurztitel: "Freunde des DHI in Rom" (Circolo degli amici dell' Istituto Storico Germanico di Roma)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Deutschen Historischen Instituts (DHI) in Rom", Kurztitel: "Freunde des DHI in Rom". Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Gemäß Verfügung des Finanzamtes Mainz-Stadt vom 25.05.2010 ist der Verein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 11 Ziff. 5 KStG anerkannt. Beiträge und Spenden an den Verein sind daher im Rahmen des § 10 EStG und § 11 KStG als Sonderausgaben bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Deutschen Historischen Instituts in Rom, das der Stiftung "Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland - DGIA - " angehört.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.
4. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Im Interesse des Vereins entstandene Reisekosten können nach Zustimmung durch den Vorstand in der von ihm festgesetzten Höhe ersetzt werden.
5. Jeder die Satzung ändernde Beschluss wird zunächst dem zuständigen Finanzamt vorgelegt. Erst wenn dieses die Unbedenklichkeit bestätigt, erfolgt die Einreichung beim Registergericht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Andere Personenvereinigungen können nur Mitglied werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der von den Mitgliedern zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag an den Vorsitzenden des Vereins durch Bestätigung im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung erworben. Ablehnungen werden der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Der Vorstand entscheidet über Ehrenmitgliedschaften.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane mit zu tragen.

§ 8 Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise verletzt oder mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 1 Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen einer Frist von zwei Monaten leistet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlusserklärung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie ist zuständig für
 - a) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - d) Entgegennahme der über die Vergabe von Fördermitteln informierenden Jahresberichte des Vorstands und dessen Entlastung,
 - e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen nach § 8, Abs. 4.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von einem Monat einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Formvorschriften des § 10 Ziff. 2 gelten dafür entsprechend.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Jedes Mitglied hat das Recht eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Werkstage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Niemand darf mehr als insgesamt 2 Stimmen abgeben.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
9. Stimmenentnahmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
11. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Vorsitzenden in direkter Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls verlangen.
13. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu übergeben. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen, der über die Versammlung Protokoll führt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister. Der/Die jeweilige Direktor/in des Deutschen Historischen Instituts in Rom oder ein von ihm benannter Stellvertreter nimmt als Guest mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
3. Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
4. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Verwirklichung der Ziele des Vereins,
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung befugt, die nur die Fassung betreffen oder die zur Behebung von Beanstandungen des Vereinsregisters oder der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde erforderlich sind.

5. Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Er ist berechtigt, Geld und Sachmittel für den Verein entgegen zu nehmen. Für Zahlungen, die nicht lediglich die Ausführung von Vorstandsbeschlüssen betreffen oder genehmigte Kostenertattungen sind, bedarf es der Mitzeichnung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand tagt zumindest einmal jährlich.

Die Tagung des Vorstandes und die Beschlussfassung kann auch im Wege einer Telefonkonferenz stattfinden. Auch können Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstands und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 12 Kassenprüfer

1. Der Verein hat 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die Kassenprüfer können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht des Schatzmeisters und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung, Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
2. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in der eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung mit Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen worden ist.
3. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Mitglieder des Vorstandes einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland“ mit Sitz in Bonn mit der Auflage, es dem Deutschen Historischen Institut in Rom zukommen zu lassen, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Einlagen und Spenden.

§ 14 Gleichstellungsparagraph

Alle Bezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Rom, den